

## Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben, geändert oder ergänzt:

1. Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),
  - a) § 62 a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 3 Satz 5 werden jeweils die Verweisung „Satz 3“ durch die Verweisung „Satz 4“ und die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a oder c“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe c“ durch die Verweisung „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
  - b) In § 63 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Nr. 1 des Kündigungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes“ ersetzt.
  - c) § 112 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 112 a Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§112 a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 8 wird die Verweisung „(§ 107 Nr. 5 Buchstabe d)“ durch die Verweisung „(§ 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe d)“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 6 Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 7 wird die Verweisung „nach den Absätzen 2 bis 6“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 bis 6“ ersetzt.
    - dd) In Absatz 8 Satz 1 wird die Verweisung „nach Absatz 2“ durch die Verweisung „nach Absatz 3“ ersetzt.
  - d) § 241 b wird aufgehoben.
  - e) Nach § 249 a werden folgende §§ 249 b bis e eingefügt:

## „§ 249 b

- (1) Die Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) steht bei der Anwendung dieses Gesetzes der Förderung nach diesem Gesetz gleich.
- (2) Ist nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosenhilfe entstanden, so ist für Zeiten vor dem Wirksamwerden des Beitritts das Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) weiterhin anzuwenden. Bei der Anwendung dieses Gesetzes steht die Entstehung eines Anspruchs nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) der Entstehung eines Anspruchs nach diesem Gesetz gleich. Nur die Höhe der Leistung ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 1990 auf der Grundlage des Arbeitsentgelts neu festzusetzen, das für die Bemessung der Leistung maßgebend ist. Abweichend von § 113 Abs. 1 Satz 1 ist die auf der Lohnsteuerkarte zu Beginn des Jahres 1991 eingetragene Lohnsteuerklasse maßgebend. Eine Verminderung der Leistung ist ausgeschlossen.
- (3) Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt für das Unterhaltsgeld und Übergangsgeld entsprechend.
- (4) Absatz 2 Satz 1 gilt für das Konkursausfallgeld einschließlich der Beiträge nach § 141 n entsprechend.

## §249 c

- (1) Bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 a und 1 b sind auch Zeiten des Aufenthalts und einer erstmaligen Beschäftigung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu berücksichtigen.
- (2) Abweichend von § 59 b erhöht sich das Übergangsgeld jeweils in den gleichen Zeitabständen und um den gleichen Vomhundertsatz wie die Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, wenn es überwiegend auf Arbeitsentgelt aus diesem Gebiet beruht.
- (3) Bei der Anwendung des § 62 a Abs. 3 Satz 1 ist die Bezugsgröße maßgebend, die in dem Land gilt, das nach § 2 der Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung für den Aussiedler als Aufnahmeland festgelegt ist oder festgelegt wird.
- (4) Bei Anwendung des § 91 Abs. 2 Satz 3 und des § 94 Abs. 2 ist für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, bis zum 30. Juni 1991 bewilligt werden, anstelle des Bundesdurchschnitts der Durchschnitt nur dieses Gebiets zugrunde zu legen.
- (5) Bei Anwendung des § 91 Abs. 4 ist für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, bis zum 31. Dezember 1991 bewilligt werden, anstelle des Bundesdurchschnitts der Durchschnitt nur dieses Gebiets zugrunde zu legen.
- (6) Bei Anwendung des § 94 Abs. 3 Satz 2 für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, bis zum 30. Juni 1991 bewilligt werden,